

Lfd. Nr.	Datum	INHALT Titel	Seite
180	21.09.2016	KORREKTUR: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neun- ten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions- schutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV	373
181	21.09.2016	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durch- führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Ge- nehmigungsverfahren – 9. BImSchV	374

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,40 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF
Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB
USt-IdNr.: DE 124 375 892

180. KORREKTUR: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV

Die öffentliche Bekanntmachung Nr. 179 im Amtsblatt vom 20.09.2016 ist durch Streichung des Satzes „Die beantragten WEA 2 und 4 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 158,95 m und einen Rotordurchmesser von 141 m sowie eine Nennleistung von 4,2 MW.“ zu korrigieren.

Der korrigierte Bekanntmachungstext lautet demnach wie folgt:

Die Windpark Haltern Moddefeld GmbH & Co. KG, Naendorf 1, 48629 Metelen beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwölf Windenergieanlagen (WEA) in 48629 Metelen (WEA 1-6) und 48612 Horstmar (WEA 7-12) an den Standorten Gemarkung Metelen, Flur 57, Flurstück 36 (WEA 1); Flur 57, Flurstück 9 (WEA 2); Flur 56, Flurstück 47 (WEA 3); Flur 56, Flurstücke 29 und 44 (WEA 4); Flur 56, Flurstück 1 (WEA 5); Flur 56, Flurstück 4 (WEA 6) und Gemarkung Horstmar; Flur 121, Flurstück 51 (WEA 7); Flur 102, Flurstück 24 (WEA 8); Flur 105, Flurstück 30 (WEA 9); Flur 102, Flurstück 9 (WEA 10); Flur 102, Flurstück 13 (WEA 11) und Flur 105, Flurstück 16 (WEA 12). Die beantragten WEA 1, 3, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 158,95 m und einen Rotordurchmesser von 141,00 m sowie eine jeweilige Nennleistung von 4.200 kW. Die beantragten WEA 2, 4, 8 und 9 haben eine jeweilige Nabenhöhe von 149,08 m und einen Rotordurchmesser von 115,71 m sowie eine jeweilige Nennleistung von 3.000 kW. Die beantragten WEA sollen im Laufe des Jahres 2017 in Betrieb genommen werden. Nach § 3e UVPG wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 04.10.2016 bis zum Ablauf des 03.11.2016 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Metelen, Raum 202 (Fachbereich IV), Sendplatz 18, 48629 Metelen, im Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Zimmer 26 und 28, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, im Rathaus der Kreisstadt Steinfurt, Zimmer 237, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen und dem Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515 zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Gemeinde Metelen, der Stadt Horstmar, der Stadt Steinfurt und der Gemeinde Schöppingen ab dem 04.10.2016 bis zum Ablauf des 17.11.2016 in schriftlicher Form vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für Donnerstag, den 08.12.2016, 10:00 Uhr wird im Ratssaal der Gemeinde Metelen (Altes Amtshaus), Sendplatz 20, 48629 Metelen ein Erörterungstermin bestimmt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt.

Steinfurt, 21.09.2016

Kreis Steinfurt
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0017/16/1.6.2
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 40/2016/180

181. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Recke GmbH & Co. KG, Espeler Esch 17, 49509 Recke mit Datum vom 02.09.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügendem Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb für zwei Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Recke mit einer jeweiligen Nabenhöhe von 139 m und einem Rotordurchmesser von 122 m sowie einer jeweiligen Nennleistung von 3,0 MW.

Die Anlagen dürfen auf den Grundstücken Gemarkung Recke, Flur 10, Flurstück 82 und Gemarkung Recke, Flur 10, Flurstück 109 in 49509 Recke errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 27.01.2016, Az.: 26.01.01.07 Nr. 175-15 erteilt.

Die hiermit genehmigten Windenergieanlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Die Rechtsmittelbelehrung des Genehmigungsbescheides lautet:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasser- und Abfallrecht, Wasserstraßenrecht, Straßenverkehrsrecht, Arbeitsschutzrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung sowie die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV liegt nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 27.09.2016 bis zum Ablauf des 10.10.2016 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer 515.
- Rathaus der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28, 49509 Recke, Zimmer 120
- Rathaus der Gemeinde Mettingen, Markt 6-8, 49497 Mettingen, Zimmer 201

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides kann ab dem 27.09.2016 bis zum Ablauf der Klagefrist beim Umwelt- und Planungsamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben als zugestellt.

Steinfurt, 21.09.2016

Kreis Steinfurt
- Umwelt- und Planungsamt -
Az.: 566.0018/15/1.6.2
Im Auftrag
gez. Heiner Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 40/2016/181